

**Sicherheitsdatenblatt Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a  
und Aero Plaster O 2.0a**

Ultraleichter gebrauchsfertiger Oberputz (Silikonputz) für den Außenbereich

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktname : Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a und Aero Plaster O 2.0a  
Produktcode : A0200001001, A0200001501 und A0200002001  
Produktgruppe : Oberputz

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Spezifikation für den : Industriell  
industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Gebrauch

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

ADT GmbH  
Neuenburger Str. 37  
79379 Müllheim - Deutschland  
Tel.: +49 7631 3682 30  
info@aerodaemntechnik.de - www.aerodaemntechnik.eu

**1.4. Notrufnummer**

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum	Langenbeckstraße 1 55131 Mainz	+49 6131 19240	

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on  
[EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6]  
(3:1)(55965-84-9), 1,2-Benzisothiazolin-3(2H)-on (2634-33-5).  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umständen keine.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemisch

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen.  
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Besondere Behandlung (siehe auf dem Kennzeichnungsetikett). Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung dar.
- Symptome/Schäden nach Einatmen : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Im Fall eines Brandes entsteht schwarzer Rauch . Die Exposition durch Zersetzungsprodukte kann gesundheitsschädlich sein. Gegebenenfalls umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Geschlossene Behältnisse, die Hitze ausgesetzt wurden, mit Wasser kühlen.  
Löschanweisungen : Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Dämpfe nicht einatmen.  
Verunreinigten Bereich lüften.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Notfallmaßnahmen : Nicht rauchen. Umgebung belüften. Dampf nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material vor Verbreitung hintern. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.  
Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.  
Sonstige Angaben : Kein Lösungsmittel verwenden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. (Weitere Angaben: siehe Punkt 7 Handhabung und Lagerung) ". Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren.
Lagertemperatur	: 5 - 30 °C
Zusammenlagerungsverbote	: Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.
Besondere Vorschriften für die Verpackung	: In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Bereits geöffnete Packungen sollten sorgfältig aufgestellt und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu vermeiden. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

## 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung	: Unnötige Exposition vermeiden.
Handschutz	: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, lässt sich die Dauerhaftigkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnen, so dass sie vor der Verwendung getestet werden muss. Fragen Sie bitte immer beim Hersteller der Handschuhe nach. Verunreinigte Handschuhe sollten ausgetauscht werden. Persönliche Hygiene ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Hautpflege. Handschuhe nur bei sauberen Händen tragen. Nach dem Tragen von Handschuhen müssen die Hände gründlich gewaschen und getrocknet werden. Für die genaue Durchbruchzeit wenden Sie sich an den Handschuhhersteller. Bei direktem Kontakt mit dem Produkt für eine längere Zeit, mit einem Maximum von 15 Minuten, bieten Handschuhe aus folgenden Werkstoffen nach DIN EN 374 ausreichend Schutz. • Butyl Rubber (Dicke > 0,5 mm) • Nitrilkautschuk mit (Dicke > 0,35 mm) • Polychloropren rubber (Dicke > 0,4 mm) • Naturkautschuk (Dicke > 0,5 mm). Für den kontinuierlichen Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchbruchzeit von mindestens 240 Minuten, wobei Handschuhe mit mehr als 480 Minuten Durchbruchzeit zu bevorzugen sind.





## Sicherheitsdatenblatt **Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a** und **Aero Plaster O 2.0a**

Ultraleichter gebrauchsfertiger Oberputz (Silikonputz) für den Außenbereich

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Für kurzzeitigen Kontakt oder Spritzschutz müssen die gleichen Handschuhe verwendet werden als bei längerem Kontakt. Eine kürzere Durchbruchzeit kann zulässig sein, wenn der rechtzeitige Austausch zur Verfügung gestellt wird.

Augenschutz

: Tragen Sie geeignete Schutzbrille zum Schutz gegen Spritzer.

Atemschutz

: Benutzer, die Konzentrationen über den öffentlichen oder privaten Limit erhalten (MAC), müssen einem geeigneten, zugelassenen Atemschutz benutzen.



Sonstige Angaben

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: weiß.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: $\approx 8,5$
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: $\approx ^\circ\text{C}$
Siedepunkt	: $\approx ^\circ\text{C}$
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: $\approx 1 \text{ g/cm}^3$
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: $\approx 200 \text{ Pa.s}$
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

## 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	: Außerhalb dem Bereich der VOC Richtlinie 2004/42/EG
------------	---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Lagerung und Verwendung gemäß Abschnitt 7 ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Im Falle der Belastung durch Hitze kann es zu schädlichen Zersetzungsprodukten kommen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Rauch. Stickoxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	: Es gibt keine verfügbaren Daten über die Zubereitung selbst. (Das Gemisch ist im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. Verordnung EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Dieses Produkt ist nicht gefährlich, aber enthält gefährliche Substanzen.)
-----------------	--





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Wiederholte oder längere Exposition mit dem Produkt können zur Entfernung des Hautfettes führen, nicht-allergische Kontaktexzeme können auftreten, da der Stoff über die Haut aufgenommen werden kann. pH-Wert: ≈ 8,5
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Flüssigkeitsspritzer können zu Reizungen am Auge führen. pH-Wert: ≈ 8,5
Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a, Aero Plaster O 2.0a**

Viskosität, kinematisch	200000,00000000 mm <sup>2</sup> /s
-------------------------	------------------------------------

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

**Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a, Aero Plaster O 2.0a**

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
-----------------------------	-------------------

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

**Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a, Aero Plaster O 2.0a**

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.





entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. |
| Ökologie - Abfallstoffe               | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                    |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

#### 14.1. UN-Nummer

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| UN-Nr. (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IATA) | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (RID)  | : Nicht anwendbar |

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- |   |                   |
|---|-------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : Nicht anwendbar |

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| <b>ADR</b>                      |                   |
| Transportgefahrenklassen (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| <b>IMDG</b>                     |                   |
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| <b>IATA</b>                     |                   |
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : Nicht anwendbar |
| <b>ADN</b>                      |                   |
| Transportgefahrenklassen (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| <b>RID</b>                      |                   |
| Transportgefahrenklassen (RID)  | : Nicht anwendbar |

#### 14.4. Verpackungsgruppe

- |                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : Nicht anwendbar |







entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### - Landtransport

Keine Daten verfügbar

##### - Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

##### - Lufttransport

Keine Daten verfügbar

##### - Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

##### - Bahntransport

Keine Daten verfügbar

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen den Beschränkungen von Anhang XVII unterliegenden Stoff  
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff  
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : Außerhalb dem Bereich der VOC Richtlinie 2004/42/EG

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Deutschland

VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)  
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.





Sicherheitsdatenblatt **Aero Plaster O 1.0a, Aero Plaster O 1.5a**  
und **Aero Plaster O 2.0a**

Ultraleichter gebrauchsfertiger Oberputz (Silikonputz) für den Außenbereich

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDS	Sicherheitsdatenblatt
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport)

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

EUH208	Kann allergische Reaktionen hervorrufen
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.*

